

Bericht über die Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land vom 28.05.2026

1. Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2026 und 2027

1.1 Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2026 und 2027

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2026 und 2027 lag in der Zeit vom 08.05.2026 bis 28.05.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan gingen nicht ein.

1.2 Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2026 und 2027

Der im Entwurf vorliegende Haushaltsplan mit -satzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 sieht folgende Veranschlagungen vor:

	für das Haushaltsjahr 2026	für das Haushaltsjahr 2027
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	17.924.120 €	18.289.830 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.819.520 €	18.214.450 €
der Jahresfehlbetrag / -Überschuss	104.600 €	75.380 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	750.380 €	642.280 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.564.500 €	4.152.600 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.783.900 €	6.815.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.219.400 €	-2.662.400 €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	469.020 €	2.020.120 €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2026 auf 954.660 € und im Haushaltsjahr 2027 auf 2.617.090 € festgesetzt.

Die Vertreter der einzelnen Fraktionen nehmen zu dem Entwurf ausführlich Stellung.

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Haushaltsplan mit -satzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 zu.

2. Teiländerung 35 des Flächennutzungsplanes 2006, Änderungsbereich Dietrichingen, Solarpark beim Kirschbacher Hof (Agri-PV)

1. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

2. Zustimmung zum Planentwurf

3. Beschluss über die Auslegung gemäß § 3. Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat hat am 13.05.2025 den Änderungsaufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung eines Agri-Solarparks am

Kirschbacher Hof in Dietrichingen gefasst. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Zu diesem Zweck erfolgte in der Zeit vom 23.06.2025 bis 23.07.2025 die Unterrichtung sowie die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie zur Äußerung und Erörterung. Parallel dazu wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen durch das Büro Jestaedt + Partner, Mainz durchgeführt.

Die während der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Verbandsgemeinderats gemäß Anlage zur Kenntnisnahme bekanntgegeben.

Die Verbandsgemeinde hat die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen und auf der Grundlage dieser Abwägung einen Planentwurf zu beschließen, der dann für das weitere Verfahren gilt. Die nächsten Verfahrensschritte sind dabei die formale Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Auslegung des Planentwurfs ist zu beschließen.

1. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Bei der frühzeitigen Beteiligung sind Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Das Büro hat alle Stellungnahmen in einem Abwägungsdokument aufgelistet, gewertet und mit einer Beschlussempfehlung versehen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen wie in dem als Anlage beigefügten Abwägungsdokument empfohlen.

2. Zustimmung zum Planentwurf

Der auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vom Büro ausgearbeitete Entwurf der Teiländerung 34 zum FNP 2006 liegt den Ratsmitgliedern vor.

Der Verbandsgemeinderat beschließt den vorliegenden Planentwurf bestehend aus Planzeichnung, Begründung und den Anlagen 1 - 5. Er bestimmt diesen Planentwurf für die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie für die Auslegung.

3. Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich ist die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Gemäß §4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung einzuholen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB.

3. Teiländerung 32 des Flächennutzungsplanes 2006, Änderungsbereich Hornbach, Solarpark unterm Bürgerwald

1. Abwägung und Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung

2. Zustimmung zum Planentwurf

3. Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat hat am 31.01.2023 den Änderungsaufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung eines Solarparks unterm Bürgerwald in Hornbach gefasst. Parallel dazu betreibt die Stadt Hornbach das Bebauungsplanverfahren.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch hat die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Zu diesem Zweck erfolgte in der Zeit vom 13.05.2024 bis 28.05.2024 die Unterrichtung sowie die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie zur Äußerung und Erörterung. Parallel dazu wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen durch das Planungsbüro BBP, Kaiserslautern durchgeführt.

Die während der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen wurden den Mitgliedern des Verbandsgemeinderats per Mail zur Verfügung gestellt und werden in der Sitzung erläutert.

Die Verbandsgemeinde hat die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen und auf der Grundlage dieser Abwägung einen Planentwurf zu beschließen, der dann für das weitere Verfahren gilt. Die nächsten Verfahrensschritte sind dabei die formale Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Auslegung des Planentwurfs ist zu beschließen.

1. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Bei der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Es sind Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangen. Bei fast allen Stellungnahmen handelt es sich um Hinweise, die entsprechend in den Planunterlagen ergänzt werden. Das Planungsbüro BBP, Kaiserslautern hat alle Stellungnahmen in einem Abwägungsdokument aufgelistet, gewertet und mit einer Beschlussempfehlung versehen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen wie in dem als Anlage beigefügten Abwägungsdokument empfohlen.

2. Zustimmung zum Planentwurf

Der auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vom Büro BBP ausgearbeitete Entwurf der Teiländerung 32 zum FNP 2006 liegt dieser Beschlussvorlage bei.

Der Verbandsgemeinderat beschließt den vorliegenden Planentwurf bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht. Er bestimmt diesen Planentwurf für die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie für die Auslegung.

3. Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich ist die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Gemäß §4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung einzuholen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB.

4. Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zwischen den Verbandsgemeinden Zweibrücken-Land, Thaleischweiler-Wallhalben, Rodalben und der Stadt Zweibrücken im Bereich Verwaltungssicherheit

Wie bereits in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 24.02.2026 ausgeführt, hat sich im Rahmen des Vorhabens "Urbane Sicherheit" gezeigt, dass auf kommunaler Ebene großer Bedarf zur Anschaffung und Nutzung eines mobilen Zufahrtsschutzes herrscht, der durch einen interkommunalen Ansatz gedeckt werden soll. Das Land Rheinland-Pfalz gewährt daher im Rahmen der IKZ-Sonderförderung "Gemeinsam sicher feiern in Rheinland-Pfalz" neuen interkommunalen Kooperationsprojekten eine Festbetragsförderung von bis zu 140.000 Euro, abhängig von der Anzahl der beteiligten Gebietskörperschaften.

Zum Zeitpunkt der Verbandsgemeinderatssitzung im Februar bestand der Kooperationswunsch bei insgesamt sechs Kommunen (hier: die Verbandsgemeinden Zweibrücken-Land, Pirmasens-Land, Thaleischweiler-Wallhalben, Rodalben, Dahner Felsenland und die Stadt Zweibrücken). Da zwischenzeitlich auch die Stadt Pirmasens ihr Interesse an der Thematik bekundet hat, haben sich die nun insgesamt sieben beteiligte Gebietskörperschaften dazu entschlossen, zwei getrennte Förderanträge zu stellen, um dadurch die von Landesseite in Aussicht gestellte Zuwendung optimal ausnutzen zu können.

Die veränderte Antragsituation stellt sich somit folgendermaßen dar:

Die Stadt Zweibrücken beantragt für den Kooperationsverbund mit den Verbandsgemeinden Zweibrücken-Land, Rodalben und Thaleischweiler-Wallhalben die -für vier Kommunen- maximale Fördersumme in Höhe von 140.000 Euro.

Die Stadt Pirmasens beantragt für den Kooperationsverbund mit den Verbandsgemeinden Pirmasens-Land und Dahner Felsenland die -für drei Kommunen- maximale Fördersumme in Höhe von 105.000 Euro.

Dadurch fließen zusätzliche Mittel in die Region, die für die Anschaffung von mobilen Zufahrtsschutz-Elementen verwendet werden können, mit dem Ziel, die Sicherheit bei publikumsintensiven Veranstaltungen zu erhöhen.

Im Hinblick auf die Themen Anschaffung des Zufahrtsschutzes, Lagerung, Wartung, Transport und Einsatzplanung, die in einer noch abzuschließenden Zweckvereinbarung zwischen den vier Gebietskörperschaften des "Zweibrücker Kooperationsverbundes" zu regeln sind, ergeben sich durch die neue Antragsituation keine Veränderungen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Durchführung einer Interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Veranstaltungssicherheit für den Kooperationsverbund bestehend aus der Stadt Zweibrücken sowie den Verbandsgemeinden Zweibrücken-Land, Rodalben und Thaleischweiler-Wallhalben sowie der Beantragung der IKZ-Sonderförderung "Gemeinsam sicher feiern in Rheinland-Pfalz" zuzustimmen.

5. Öffentlich-rechtlicher Vertrag; Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) über die Einführung und Nutzung einheitlicher KI-Tools in den Verwaltungen

Gemäß den Richtlinien zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ-Fördergrundsätze) ist es zwingend erforderlich, dass die beteiligten Gebietskörperschaften innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheides eine rechtsverbindliche Vereinbarung über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit abschließen (vgl. Ziff. 5.3 Abs. 2 Satz 1 der Fördergrundsätze). Zentraler Bestandteil dieses Regelungswerkes ist die verbindliche Festlegung des internen Mittelausgleichs zwischen den Kooperationspartnern. Der erfolgte Vertragsabschluss ist der zuständigen Bewilligungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.

Der der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Vertragsentwurf wurde federführend durch die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land erarbeitet und im Vorfeld mit sämtlichen beteiligten Verbandsgemeinden einvernehmlich abgestimmt. Darüber hinaus wurden die vertraglichen Bestimmungen vorab einer vollumfänglichen Prüfung hinsichtlich ihrer umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen für den Förderzeitraum unterzogen.

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den Verbandsgemeinden Pirmasens-Land, Dahner Felsenland, Hauenstein, Rodalben, Thaleischweiler-Wallhalben und Waldfishbar-Burgalben entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu. Der Vertragsentwurf, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, wird gebilligt und ist wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Nichtöffentlich

6. Personalangelegenheiten

Der Verbandsgemeinderat stimmt einer Personalangelegenheit zu.

7. Vertragsangelegenheiten

Der Vertrag über das Festival Euroclassic läuft aus. Der Sport- und Kulturausschuss hat sich in der Sitzung vom 28.05.2026 ausführlich beraten und empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den Vertrag nicht fortzuführen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Vertrag nicht mehr zu verlängern.